

**Satzung**

**zur**

**Regelung**

**von Fragen des**

**örtlichen**

**Gemeindeverfassungsrechts**

**des**

**Marktes Bad Abbach**

**(Hauptsatzung - HS)**

**Rechtsstand: 01.01.2023**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates .....	3
§ 2 Ausschüsse.....	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung .....	4
§ 4 Erster Bürgermeister .....	4
§ 5 Weitere Bürgermeister .....	4
§ 6 Bestellung von Referenten .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	5

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung – HS)**

in der Fassung vom 14.05.2020,  
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.07.2022  
und die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2022

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den **Bau- und Planungsausschuss**,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) den **Ausschuss für Kultur, Tourismus, Wirtschaft, Sport, Schulen und Soziales**,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) den **Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft**,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
  - e) den **Ortsentwicklungsausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
  - f) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,  
bestehend aus sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchstabe f) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich brutto 30,00 €. <sup>2</sup>Bei Zugangseröffnung der elektronischen Kommunikation erhält jedes am Ratsinformationssystem teilnehmende Marktgemeinderatsmitglied eine pauschale Entschädigung von brutto 10,00 € monatlich für Druck- und EDV-Kosten. <sup>3</sup>Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils brutto 50,00 € gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von je brutto 30,00 € gewährt. <sup>2</sup>Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich brutto 50,00 €.
- (4) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von brutto 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von brutto 10,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6**

#### **Bestellung von Referenten**

Der Marktgemeinderat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben Referenten für folgende Bereiche:

- 1) Kinder- und Jugendarbeit
- 2) Seniorenbetreuung

- 3) Kur- und Tourismusangelegenheiten
- 4) Kommunale Partnerschaft
- 5) Schwimmbadangelegenheiten
- 6) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- 7) Angelegenheiten der Kultur und der Volkshochschule
- 8) Familienangelegenheiten
- 9) Angelegenheiten der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes
- 10) Energie- und Umweltbeauftragter
- 11) Behindertenbeauftragter
- 12) Integrationsbeauftragter

**§ 7**  
**Inkrafttreten<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 14.05.2020, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.